

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 6/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe des Mandanten-Rundschreibens bieten wir Ihnen drei Schwerpunkte:

1. Einen aktuellen Überblick über die Entwicklung in der steuerlichen Gesetzgebung zum Jahresende 2015, so zum Beispiel zu dem neuen Entwurf eines ErbStG, zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zu dem verabschiedeten Steueränderungsgesetz 2015 (Nr. 2, 3, 4 und 5),
2. die neuen Erlasse der Finanzverwaltung, u.a. zur Berichtigung von Steuererklärungen (Nr. 6) und zu den Richtsätzen 2014 (Nr. 9) und
3. die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung ab 2016, z.B. die neuen Rechengrößen 2016 (Nr. 11), das neue Verfahren zum Bestandsabgleich von SV-Meldungen (Nr. 7) und von Meldungen nach dem Aufwandsausgleichsgesetz (Nr. 8).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Spenden für Flüchtlinge:** Anforderungen an den Spendennachweis
- 2 **Neues Erbschaftsteuerrecht:** Gesetzentwurf liegt vor
- 3 **Besteuerungsverfahren:** Gesetzentwurf zur Modernisierung
- 4 **Elektromobilität:** Steuerliche Förderung geplant
- 5 **Steueränderungsgesetz 2015:** Wünsche der Länder wurden berücksichtigt
- 6 **Berichtigung von Steuererklärungen:** Abgrenzung von der Selbstanzeige
- 7 **Sozialversicherungs-Meldungen:** Bestandsabgleich ab 2016
- 8 **Meldungen nach dem Aufwandsausgleichsgesetz:** Umlageverfahren U1 und U2
- 9 **Richtsatzsammlung 2014:** Kennzahlen der Finanzverwaltung zur Schätzung von Gewinn und Umsatz

1 Spenden für Flüchtlinge: Anforderungen an den Spendennachweis

Deutschland wird zunehmend Zufluchtsort für Menschen unterschiedlichster Nationalität. Die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen ist für Deutschland eine gesamtstaatliche Herausforderung. Durch steuerliche Erleichterungen beim Spendennachweis wird das gesellschaftliche Engagement der Bürger unterstützt.

Für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden gelten **ab dem 1. August (zunächst bis zum 31.12.2016)** die folgenden Erleichterungen:

Für Sonderkonten von staatlich anerkannten Hilfsorganisationen (Caritas, DRK, Johanniter und andere) zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der **vereinfachte Spendennachweis**. Es genügt der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking. Eine betragsmäßige Begrenzung gibt es nicht. Zuwendungen an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind ebenfalls abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhand- bzw. als Sonderkonto geführt wird und die Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Einrichtung weitergeleitet werden.

Die Aufwendungen von Unternehmen werden als **Betriebsausgaben** zugelassen, wenn sich der Unternehmer (Sponsor) wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erhofft. Diese wirtschaftlichen Vorteile können unter anderem dadurch erreicht werden, dass der Unternehmer öffentlichkeitswirksam (z.B. durch Berichterstattung in Presse, Rundfunk oder Fernsehen) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Auch **Arbeitnehmer** können einen Teil ihres Arbeitslohns spenden. Wenn der Arbeitgeber diesen Teil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige Einrichtung zu Gunsten der Flüchtlingshilfe spendet, werden diese Lohnbestandteile nicht der Lohnsteuer unterworfen. Sie unterliegen jedoch bei Gehältern unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherungspflicht.

Leider sind **keine Erleichterungen bei der Umsatzsteuer** vorgesehen. Wenn Sie Sachspenden wie Zelte, Decken, Büroausstattung, Nahrungsmittel etc. aus ihrem Betriebsvermögen zuwenden, so gelten sie steuerlich als entnommen. Sie müssen mit dem Wiederbeschaffungswert bewertet und der Umsatzsteuer unterworfen werden. Sachliche Billigkeitsmaßnahmen oder ein Erlass der Umsatzsteuer sind daher nicht möglich.

Beispiel:

Sie spenden Gegenstände des Anlagevermögens, das bereits auf 1 Euro abgeschrieben ist. Der Wiederbeschaffungswert liegt bei 1.000 Euro. Der steuerliche Entnahmewert (Teilwert) beträgt 1 Euro. Die Umsatzsteuer beträgt 19 Prozent von 1.000 Euro. Als Spende werden 191 Euro anerkannt (Entnahmewert plus Umsatzsteuer auf den Wiederbeschaffungswert).

2 Neues Erbschaftsteuerrecht: Gesetzentwurf liegt vor

Die Bundesregierung muss nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Teile des Erbschaftsteuergesetzes neu regeln. Das Gericht hatte insbesondere die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen als zu weitgehend erachtet. Die Bundesregierung hat jetzt den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt, mit dem eine **verfassungsgemäße Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens** erreicht werden soll.

Die bisherige Regelung, wonach die Verschonungsregeln auch bei großen Betriebsvermögen gelten, ohne dass der Bedarf einer Verschonung geprüft wird, war vom Verfassungsgericht verworfen worden. Bei einem Erwerb großer Vermögen über 26 Mio. Euro wird daher ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem Verschonungsabschlag eingeführt. Bei der **Verschonungsbedarfsprüfung** hat der Erwerber nachzuweisen, dass er nicht in der Lage sein würde, die Steuerschuld aus anderem als Betriebsvermögen zu zahlen.

Alternativ zur Verschonungsbedarfsprüfung ist ein **Verschonungsabschlag** möglich. Dabei beträgt der Abschlag 85 Prozent bei einer Haltefrist von fünf Jahren beziehungsweise 100 Prozent bei einer Haltefrist von sieben Jahren. Bei Vermögen über 26 Mio. Euro sinkt der Abschlag schrittweise. Ab 116 Mio. Euro gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 Prozent bei einer Haltefrist von fünf Jahren (bei sieben Jahren 35 Prozent). Für Familienunternehmen mit bestimmten gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen können andere Beträge gelten.

3 Besteuerungsverfahren: Gesetzentwurf zur Modernisierung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Referententwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens veröffentlicht. Mit dem Gesetz sollen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs bei verstärkter Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren gesichert werden.

Für die Praxis sind insbesondere die folgenden vorgesehenen Änderungen von Interesse:

- Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Finanzbehörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt (**Amtsermittlungsgrundsatz, § 88 AO**). Die Ermittlung eines Sachverhalts durch das Finanzamt orientiert sich aber nicht mehr nur an den Prinzipien Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit, sondern künftig auch an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- **Die automationsgestützte Bearbeitung** von dazu geeigneten Steuererklärungen, etwa durch den Einsatz von Risikomanagementsystemen, wird verstärkt.

- Die **Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden** wird künftig möglich sein (§ 173a AO), wenn dem Steuerpflichtigen Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er dem Finanzamt daher rechtserhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt hat.
- **Elektronische Datenübermittlungspflichten** (zum Beispiel von Arbeitgebern, Versicherungen oder Banken) werden in einem neuen § 93c AO zusammengeführt.
- Für beratene Steuerpflichtige wird eine **gesetzliche Fristverlängerung** für die Abgabe von Steuererklärungen eingeführt. Statt einer Verlängerung der Abgabefrist zum Ende des Folgejahres auf Einzelantrag gilt dann eine **generelle Fristverlängerung bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres** – sofern die Erklärung nicht aus bestimmten Gründen vorab angefordert wird.
- Entsprechend wird auch die **Festsetzung eines Verspätungszuschlags in § 152 AO** neu geregelt. In bestimmten Fällen soll der bisher bestehende Ermessensspielraum der Finanzverwaltung wegfallen (§ 152 Abs. 2 AO).

4 Elektromobilität: Steuerliche Förderung geplant

Der Bundesrat hat Ende August dem Bundestag einen Gesetzentwurf zugeleitet, in dem folgende Maßnahmen zur steuerlichen Förderung von Elektroautos vorgesehen sind:

- Bietet der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine kostenlose oder verbilligte Möglichkeit, ihre Elektro- oder Hybridfahrzeuge aufzuladen, so soll dies nicht als geldwerter Vorteil erfasst werden. Dies soll zumindest für die Jahre 2015 bis 2019 gelten.
- Unternehmer sollen für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen Sonderabschreibungen erhalten. Im Jahr der Anschaffung soll neben der linearen Abschreibung eine rückläufig gestaltete Sonderabschreibung von 50 Prozent im ersten Jahr, 40 Prozent im zweiten Jahr, 30 Prozent im dritten Jahr und 20 Prozent in den beiden folgenden Jahren gelten. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt.

Zudem schlägt der Bundesrat vor, das sogenannte Dienstwagenprivileg auf Zweiräder auszudehnen.

5 Steueränderungsgesetz 2015: Wünsche der Länder wurden berücksichtigt

Bis vor kurzem hieß es „Protokollerklärung-Zollkodex-Anpassungsgesetz“. Aber selbst diejenigen, die vor keiner noch so unverständlichen Formulierung zurückschrecken, hatten ein Einsehen und haben es in „Steueränderungsgesetz 2015“ umgetauft. Der Finanzausschuss hatte am 23.9.2015 noch umfangreiche Änderungen des Steuerrechts beschlossen; dabei ging es um eine Reihe von Änderungswünschen, die die Bundesregierung bei der Verabschiedung des Zollkodex-Anpassungsgesetzes per

Protokollerklärung dem Bundesrat am 19.12.2014 zugesichert hatte.

Das Gesetz enthält verschiedene Vorschläge der Länder zur Schließung von Gesetzeslücken im Umwandlungssteuergesetz. Für Einzelunternehmer dürfte besonders wichtig sein, dass die Funktion eines geplanten neuen Wirtschaftsguts, für das ein Investitionsabzugsbetrag beantragt wird, nicht mehr benannt zu werden braucht. Im Übrigen geht es um eine Erweiterung des ertragsteuerlichen Inlandsbegriffs, um Verlustabzugsbeschränkungen bei Körperschaften sowie eine Ausdehnung der sogenannten Konzernklausel.

Noch nicht gelöst werden konnte das Problem, dass es bei der Abwicklung offener Immobilienfonds zur doppelten Erhebung von Grunderwerbsteuer kommen kann. Diese Änderung soll in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren angegangen werden.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in 2. und 3. Lesung am 25.9.2015 beschlossen.

6 Berichtigung von Steuererklärungen: Abgrenzung von der Selbstanzeige

Bei tausenden von Geschäftsvorfällen pro Jahr und einem komplexen Steuerrecht kann es vorkommen, dass zum Beispiel versehentlich eine fehlerhafte Umsatzsteuererklärung abgegeben wird, bei der ein Umsatz nicht angegeben wurde, weil man ihn für nicht steuerbar oder nicht steuerpflichtig hielt. Daraus kann rechtlich eine Steuerverkürzung oder gar eine Steuerhinterziehung entstehen.

Sobald der Unternehmer den Fehler bemerkt, ist er gesetzlich verpflichtet, dies unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen und den Fehler zu berichtigen (§ 153 AO).

Für den Finanzbeamten kann die Abgabe der fehlerhaften Erklärung den Tatbestand der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung erfüllen. Um sich nicht selbst der Strafvereitelung im Amt schuldig zu machen, meldet er den Sachverhalt der Bußgeld- und Strafsachenstelle. Diese leitet daraufhin ein Steuerstrafverfahren ein und ermittelt den Sachverhalt. Wird die Berichtigung der Steuererklärung als Selbstanzeige gewertet, geht der Unternehmer nur dann straffrei aus, wenn er noch weitere Angaben (etwa fehlende Umsätze) rückwirkend für die letzten zehn bis zwölf Jahre meldet und berichtigt (§ 371 Abs. 1 AO).

Das BMF hat einen Diskussionsentwurf zur Abgrenzung einer Berichtigung nach § 153 AO von einer strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) versandt. Mit einem Anwendungserlass soll der Praxis eine Hilfe an die Hand gegeben werden. Es handelt sich im Augenblick noch um einen vorläufigen Entwurf, der noch nicht mit den Bundesländern abgestimmt ist. Die Verbände haben inzwischen dazu Stellung genommen. Sie begrüßen meist den Versuch, die hochbrisante Abgrenzungproblematik klarer zu fassen, sehen aber weiteren Klarstellungsbedarf.

7 Sozialversicherungs-Meldungen: Bestandsabgleich ab 2016

Ab 2016 werden die Kassen Meldungen der Arbeitgeber mit ihrem Datenbestand abgleichen und Bestandsprüfungen vornehmen. Beitragsnachweise, Anträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG-Meldungen) und sonstige Meldungen werden dann abgewiesen, wenn deren Inhalte nicht mit dem Krankenkassenbestand übereinstimmen. **Zielsetzung ist**, dass Krankenkassen fehlerhafte Meldungen nicht mehr in der Sachbearbeitung aufklären, sondern bei Unstimmigkeiten maschinell zurückweisen. Starten soll das Ganze zum **1.1.2016**. Wie genau das Verfahren laufen soll, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen festzulegen. Nach dem Fehlerkatalog sollen bei den Krankenkassen vier Bestandsprüfungen eingeführt werden:

- Beitragsgruppe abweichend zur Anmeldung.
- Die übermittelte Meldung ist bereits im Bestand.
- Zur Stornomeldung konnte keine Ursprungsmeldung ermittelt werden.
- Es liegt keine Anforderung für die gesetzliche Krankenversicherungs-Monatsmeldung vor.

Bei Anträgen nach dem Aufwandsausgleichsgesetz (siehe dazu Nr. 8) sollen zunächst nur zwei Fehlerprüfungen greifen: Es konnte keine Teilnahme am Umlageverfahren festgestellt werden oder der Erstattungszeitraum liegt außerhalb der Beschäftigungszeit.

8 Meldungen nach dem Aufwandsausgleichsgesetz: Umlageverfahren U1 und U2

Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) regelt, unter welchen Voraussetzungen Arbeitgebern die Kosten für Entgeltfortzahlungen und Mutterschaftsleistungen erstattet werden (Ausgleichsverfahren) und wie die Erstattungen auf die Gesamtheit der Arbeitgeber finanziell verteilt werden (Umlageverfahren). Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall und bei Beschäftigungsverboten aufgrund des Mutterschutzgesetzes, für Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld sowie für bestimmte Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die finanziellen Mittel für die Kostenerstattungen werden von den beteiligten Arbeitgebern im Wege der Umlagen U1 und U2 getragen.

Nach § 1 Abs. 1 AAG nehmen Arbeitgeber am Umlageverfahren U1 teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Jeder zur Umlage 1 pflichtige Arbeitgeber kann entsprechend der Satzung der Arbeitgebersicherung zwischen drei verschiedenen Umlage- und Erstattungssätzen U1 wählen. An die Wahl des Umlage- und Erstattungssatzes U1 sind die Arbeitgeber für ein Kalenderjahr gebunden.

Hinweis: Der gewählte Umlage- und Erstattungssatz gilt einheitlich für alle teilnehmenden Betriebskrankenkassen. Eine Beitragspflicht zur U2 besteht immer, auch wenn

ausschließlich Männer oder mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden (Ausnahme § 11 Abs. 2 AAG). Für die Beurteilung der Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 wird auf die Gesamtzahl der Beschäftigten abgestellt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Arbeiter oder Angestellte handelt und bei welcher Krankenkasse sie versichert sind. Für die Feststellung, welche Arbeitgeber für die Dauer eines Kalenderjahres am Umlageverfahren U1 teilnehmen, ist die Anzahl der Arbeitnehmer zu ermitteln, die in dem der Feststellung vorangegangenen Kalenderjahr beschäftigt waren.

Folgende Arbeitnehmer werden bei der Berechnung der Gesamtbeschäftigtenzahl **nicht berücksichtigt**:

- schwerbehinderte Menschen,
- Auszubildende und Praktikanten,
- Arbeiter und Angestellte in Elternzeit,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit
- sowie in Heimarbeit Beschäftigte.

9 Richtsatzsammlung 2014: Kennzahlen der Finanzverwaltung zur Schätzung von Gewinn und Umsatz

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen (§ 162 AO).

Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen.

Werden für einen Gewerbebetrieb, für den Buchführungspflicht besteht, keine Bücher geführt, oder ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig, so ist der Gewinn unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles unter Anwendung von Richtsätzen zu schätzen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Beispiele:

Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz (bzw. Materialeinsatz) bei

<i>Bäckerei, Konditorei</i>	245
<i>Hotel und Gasthof mit Halb- und Vollpension</i>	456
<i>Imbissbetrieb</i>	223
<i>Tabakwaren-, Zeitschriften-Handel</i>	22

Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Großbetriebe. Sie stellen eine Methode dar, vom Waren- oder Materialeinsatz auf den Gewinn zu schließen.

Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse eines Normalbetriebs ab. Der Normalbetrieb ist ein Einzelunternehmen mit Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich. Die Richtsätze können bei Betrieben von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften ermittelt und angewendet werden.

Ferner sind die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** (Sachentnahmen) für 2015 wie folgt festgelegt (Jahreswert in Euro für eine Person ohne USt):

Bäckerei

erm. Steuersatz 1.192 voller Steuersatz 402

Fleischerei/Metzgerei

erm. Steuersatz 925 voller Steuersatz 831

Gaststätten mit kalten und warmen Speisen

erm. Steuersatz 1.608 voller Steuersatz 1.755

Milcherzeugnisse, Eier, Fettwaren

erm. Steuersatz 643 voller Steuersatz 67

Nahrungs- und Genussmittel

erm. Steuersatz 1.313 voller Steuersatz 750

Obst, Gemüse, Kartoffeln

erm. Steuersatz 295 voller Steuersatz 215

10 Amtliche Richtsätze für Entnahmen: Sie sind nicht immer verbindlich

Werden Entnahmen (unentgeltliche Wertabgaben) für die Unternehmer und deren Familienangehörige entgegen den Vorgaben des § 22 Abs. 2 Nr. 3 UStG nicht aufgezeichnet, so schätzt das Finanzamt (§ 162 AO) im Regelfall diese Umsätze.

Wenn der Unternehmer jedoch darlegt, dass die Wertabgaben zum Regelsteuersatz niedriger gewesen sein müssen, als sich dies aus der Richtsatzsammlung ergibt, so können die Pauschbeträge aus der sogenannten Richtsatzsammlung nicht unbesehen übernommen werden.

Beispiel:

O und R betreiben eine Landschlachtereie und setzen ihre Produkte in ihren Filialen ab. Daneben betreiben sie Stände auf Wochenmärkten, einen Catering-Service und einen Mittagstisch.

Beide hatten hinsichtlich der unentgeltlichen Wertabgaben für sich und die Familienangehörigen keine Aufzeichnungen geführt. Der Betriebsprüfer setzte die Warenentnahmen daher mit den Werten aus der amtlichen Richtsatzsammlung an.

Mit der Klage machten O und R geltend, dass die durch die Außenprüfung angesetzten Werte zum Regelsteuersatz höher seien, als die gesamten Leistungsbezüge zu diesem. Die Richter entschieden, dass auch bei den Warenentnahmen eine Deckelung erfolgen müsse, ähnlich wie sie ertragsteuerlich bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz besteht.

11 Rechengrößen in der Sozialversicherung: Neue Werte ab 2016

Der Referentenentwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016 liegt vor und wird im Oktober 2015 vom Bundeskabinett verabschiedet. Danach sind für 2016 folgende Veränderungen vorgesehen:

In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze von 4.125 Euro auf 4.237,50 Euro im Monat (jährlich 50.850 Euro). Diese Grenzen gelten bundeseinheitlich. Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist beitragspflichtig.

Der **Beitragsatz zur Krankenversicherung** wurde bereits 2015 auf 14,6 Prozent festgeschrieben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen davon jeweils die Hälfte. Die Krankenkassen können von ihren Mitgliedern einkommensabhängig Zusatzbeiträge erheben. Der Durchschnitts-Beitragsatz beträgt 15,5 Prozent, wobei 0,9 Prozent allein die Arbeitnehmer tragen. Es wird erwartet, dass dieser Anteil in 2016 um 0,2 Prozent steigen wird. Es ist zurzeit noch unklar, ob und in welcher Höhe die Krankenkassen davon Gebrauch machen werden.

In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze auf 6.200 Euro (West) bzw. 5.400 Euro (Ost). Jährlich sind dies 74.400 Euro (West) bzw. 64.800 Euro (Ost). Arbeitsentgelt bis zu diesen Grenzen ist beitragspflichtig. Höhere Lohnnebenkosten sind damit vorprogrammiert.

In der Knappschaftlichen Rentenversicherung gelten besondere jährliche Beitragsbemessungsgrenzen: 91.800 Euro (West) bzw. 79.800 Euro (Ost). Auch in der **Pflegeversicherung** sind die Grenzwerte noch nach West und Ost getrennt. Sie betragen in den alten Bundesländern 74.400 Euro und in den neuen Bundesländern 64.800 Euro.

12 Betriebsprüfung: Steuerliche Mehrergebnisse in 2014 – Personelle „Aufrüstung“ der Betriebsprüfung

Nach den Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Betriebsprüfungen, die im Jahr 2014 abgeschlossen wurden, zu Mehrsteuern und Zinsen von rd. 18 Mrd. Euro geführt. Es handelt sich um Ergebnisse von Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, freiberuflich Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenordnungen sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen. Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Aufzeichnungen nicht enthalten.

Während die Zahl der betroffenen Klein- und Kleinstbetriebe in den vergangenen Jahren von 8,57 Mio. auf 7,9 Mio. leicht abgenommen hat, hat sich die Zahl der erfassten Mittel- und Großbetriebe in den vergangenen fünf Jahren erhöht. Diese Tendenzen schlagen sich auch in den

Zahlen der abgeschlossenen Prüfungsfälle in den Jahren 2012 bis 2014 nieder.

Übersicht Zahl der abgeschlossenen Prüfungsfälle

	2012	2013	2014
Großbetriebe	41.365	41.746	42.229
Mittelbetriebe	52.544	53.332	53.006
Klein- und Kleinbetriebe	101.782	98.495	97.506

Die Finanzverwaltung hat die Zügel in Sachen Betriebsprüfung straffer angezogen und die Zahl der eingesetzten Prüfer erhöht. Während im Jahr 2012 13.271 Prüfer zum Einsatz kamen, waren es im Jahre 2013 13.466 und im Jahr 2014 13.533 Prüfer.

Darüber hinaus haben sich 220 Betriebsprüfer des Bundeszentralamts für Steuern im Rahmen der Prüfungsmitwirkung an insgesamt 722 Prüfungen der Landesfinanzbehörden beteiligt, die im Jahr 2014 abgeschlossen wurden.

Die größten Mehrsteuerergebnisse erzielten die Prüfer erwartungsgemäß aus der Prüfung der großen und besonders komplexen Steuern wie der Umsatz-, der Einkommen- und der Körperschaftsteuer. Im Einzelnen haben sich die Mehrsteuerergebnisse in den letzten Jahren wie folgt entwickelt

Übersicht: Mehrsteuern nach Steuerarten und Zinsen (in Mio. Euro)

	2010	2011	2012	2013	2014
Umsatzsteuer	1.711	1.941	1.981	1.982	2.030
Einkommensteuer	2.478	2.635	2.820	2.999	3.033
Körperschaftsteuer	4.072	4.544	5.134	4.554	4.570
Gewerbesteuer	3.408	3.263	4.031	4.090	3.913

Zusammenfassend wird man sagen können, dass die nach wie vor hoch verschuldete öffentliche Hand in Gestalt von Bund, Ländern und Gemeinden weiterhin bestrebt sein wird, die steuerliche Prüfung zum Leidwesen der Unternehmen auszubauen.

13 Lohnsteueraußenprüfungen 2014: Höhere Ergebnisse durch mehr Prüfer

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Lohnsteuer-Außenprüfungen im Kalenderjahr 2014 zu einem Mehrergebnis von 939 Mio. Euro geführt. Wie das BMF mitteilt wurden von insgesamt 2.477.357 Arbeitgebern 108.743 Arbeitgeber abschließend in 2014 geprüft. Es handelt sich hierbei sowohl um private Arbeitgeber als auch um öffentliche Verwaltungen und Betriebe. Im Kalenderjahr 2014 wurden durchschnittlich 2.052 Prüfer eingesetzt.

Darüber hinaus haben sich 18 Lohnsteuerprüfer des Bundeszentralamts für Steuern im Rahmen der Prüfungsmitwirkung an insgesamt 89 Prüfungen der Landesfinanzbehörden beteiligt, die im Jahr 2014 abgeschlossen wurden.

Die Statistik über die Nachforderungen aufgrund von Lohnsteuer-Außenprüfungen erfasst nur die Steuernachforderungen, die im jeweiligen Berichtszeitraum bestandskräftig geworden sind. Ein Teil der Nachforderungen ergibt sich dabei aus Lohnsteuer-Außenprüfungen der Vorjahre.

14 Selbstständigkeit: Abgrenzung zur abhängigen Beschäftigung

Beschäftigt ein Unternehmen in seinen Betriebsräumen Personen als selbstständige Auftragnehmer, so kann es durchaus vorkommen, dass das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung darin eine verkappte Arbeitnehmertätigkeit sieht und Lohnsteuer nachfordert. So etwa im Falle von Unternehmen, die Meinungsumfragen oder Produktbefragungen durch selbstständige Telefoninterviewer durchführen lässt. Für solche Fälle hat nun der BFH in seinem Urteil vom 18.6.2015 klare Richtlinien für die Abgrenzung zwischen selbstständiger und abhängiger Tätigkeit gezogen.

Beispiel:

In den Jahren 1998 bis 2002 war eine Reihe von Telefoninterviewern für ein Unternehmen tätig. Der Unternehmer stellte die Computerarbeitsplätze zur Verfügung. In einer Rahmenvereinbarung war geregelt, dass sie als freie Mitarbeiter tätig seien, die vorgeschlagenen Interviewzeiten ablehnen könnten und jedes einzelne Interview ein einheitliches Werk sei. Die Honorare waren für jeden Einzelauftrag gesondert vereinbart und wurden von den Interviewern monatlich in Rechnung gestellt. Der Ablauf der Interviews richtete sich nach festen durch ein Computerprogramm vorgegebene Regeln.

Das Finanzamt qualifizierte die Interviewer als Arbeitnehmer und forderte von dem Unternehmen Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Erst der BFH hat mit Urteil vom 18.6.2015 für Klarheit gesorgt und folgende Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit herausgearbeitet:

- die Vergütung auf der Basis eines Erfolgshonorars ist ein wesentliches Indiz dafür, dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt.
- Der Auftragnehmer trägt ein Unternehmerrisiko. Ein möglicher Honorarausfall aufgrund abgebrochener Auftragsdurchführung ist typisch für die wirtschaftliche Situation eines selbstständig Tätigen.
- Es liegt keine Arbeitnehmertätigkeit vor, wenn der Auftragnehmer im Falle einer Erkrankung oder Urlaubsabwesenheit keine Aufträge ausführen und keine Einnahmen erzielen kann.

Das Finanzgericht hat nach Auffassung des BFH der organisatorischen Einbindung der Interviewer in den Betrieb des Auftraggebers wegen der Zurverfügungstellung der Technik sowie der Vorgabe und Kontrolle der Interviewführung zu starke Bedeutung zugemessen. Der BFH stellt demgegenüber eher auf den Vergleich mit selbstständigen Handwerkern oder Freiberuflern ab.